

davon unterrichtet, daß sie nicht mehr über seinen Anspruch entscheiden werden, war hierdurch der Weg zum Anrufen der Konfliktkommission gewiesen. Durch das rechtzeitige Anrufen der Schlichtungsstellen sind, um Rechtsverluste für die Werk tätigen aus dem Übergang der Entscheidungstätigkeit auszuschließen, zugleich Verjährungsfristen als unterbrochen anzusehen. Hatte eine betriebliche Schlichtungsstelle bereits entschieden und ist die Frist zur Anregung der Überprüfung dieser Entscheidung durch die Schlichtungsstelle des übergeordneten Organs noch nicht abgelaufen, so entscheidet über einen Einspruch gegen die Entscheidung der betrieblichen Schlichtungsstelle das Kreisgericht. Sofern bei Schlichtungsstellen der den Betrieben übergeordneten Organe noch vor dem 31. Dezember 1971 Einsprüche bzw. Anregungen zur Nachprüfung der Entscheidungen betrieblicher Schlichtungsstellen anhängig wurden, ist über diese gemäß § 33 Abs. 5 NVO dort zu entscheiden. Weisen sie die Anregung zurück, ist damit das Verfahren abschließend entschieden. Heben sie jedoch die Entscheidung der betrieblichen Schlichtungsstelle auf, ist die Sache an die Konfliktkommission bzw. an das zuständige Kreisgericht zur Entscheidung zu verweisen.

### **Zur Zuständigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen sowie der Gerichte**

5. In den bisher von den Gerichten behandelten Fällen war zumeist über Ansprüche Werk tätiger auf Vergütung von Neuererleistungen zu entscheiden, die mit dem Betrieb ein Arbeitsrechtsverhältnis hatten. Zutreffend haben Konfliktkommissionen und Gerichte entschieden, daß die Konfliktkommission auch dann anzurufen ist, wenn das zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen zum Zeitpunkt der Einreichung des Neuerervorschlages bestehende Arbeitsrechtsverhältnis zur Zeit der Geltendmachung der Forderung vor der Konfliktkommission beendet ist. Für auf Arbeitsrechtsverhältnissen beruhende Neuererrechtsstreite gilt der Grundsatz, daß das vorherige Anrufen der Konfliktkommission Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gerichts ist. Die in der Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970 (NJ-Beilage 1/70 zu Heft 9) für das arbeitsrechtliche Verfahren festgelegten Ausnahmen finden Anwendung.

Erhebt ein Betriebsfremder Ansprüche gegen den Betrieb, ist eine Konfliktkommission nicht anzurufen.

Vielmehr werden in diesen Fällen die Kreisgerichte unmittelbar tätig, deren Kammern für Arbeitsrechtsachen nach den Grundsätzen des arbeitsrechtlichen Verfahrens entscheiden. Das Kreisgericht ist unmittelbar anzurufen, wenn ein Kollektiv von Neuerern Ansprüche erhebt, dem Betriebsfremde angehören. Für die örtliche Zuständigkeit sind die Regelungen in § 16 AGO zu beachten.

Sofern mehrere Konfliktkommissionen innerhalb des Betriebes bestehen, ist der in der Praxis entwickelten Auffassung zuzustimmen, daß die Konfliktkommission zuständig ist, die für den Betriebsbereich, in welchem der Werk tätige arbeitet, gebildet worden ist. Macht ein Kollektiv von Neuerern oder die Mehrheit der Angehörigen eines Kollektivs Ansprüche gegen den Betrieb geltend, ist die Konfliktkommission des Bereiches anzurufen, dem die Mehrheit des Kollektivs angehört.

Ist eine Mehrheit von Kollektivmitgliedern in einem bestimmten Bereich nicht gegeben, ist es zulässig, daß sich das Kollektiv über die anzurufende Konfliktkommission verständigt. Wird bei einem Streitfall aus einer Neuerervereinbarung die Konfliktkommission des Betriebsbereiches angerufen, dem der in der Neuererver-

einbarung bezeichnete Leiter des Neuererkollektivs angehört, so hat diese Konfliktkommission über den Antrag zu entscheiden.

Die vorstehenden Grundsätze für die Zuständigkeit gelten auch für den Fall, daß der Betrieb Ansprüche gegen Werk tätige geltend macht.

6. Über Einsprüche gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen hatten die Gerichte noch nicht zu befinden.

In § 32 Abs. 1 Satz 2 NVO ist festgelegt, daß die Schiedskommissionen für die gütliche Beilegung einfacher Streitigkeiten zwischen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern zuständig sind. Hieraus ist überwiegend die Auffassung abgeleitet worden, daß die in den Genossenschaften bestehenden Schiedskommissionen — nicht die örtlichen Schiedskommissionen — tätig werden sollen. Die vereinzelt vertretene hiervon abweichende Auffassung, auch die örtlichen Schiedskommissionen sollten zuständig sein<sup>\*/</sup>, berücksichtigt nicht ausreichend, daß diese Schiedskommissionen im allgemeinen mit den Problemen innerhalb der Genossenschaft nur wenig vertraut sind und deshalb der Streitfall für sie nicht als „einfach“ i. S. des § 51 Abs. 1 SchKO anzusehen ist.

Die Schiedskommissionen in den Genossenschaften entscheiden nach den Grundsätzen über die gütliche Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten. Ihre Zuständigkeit ist daher auf Streitigkeiten bis zur Höhe von etwa 500 M beschränkt.

Über Einsprüche und auch über direkt beim Kreisgericht erhobene Klagen in Streitfällen zwischen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern entscheiden die Kammern für Zivilsachen nach den hierfür geltenden Verfahrensvorschriften.

### **Verjährung und gesetzliche Fristen**

7. Die Konfliktkommissionen und Gerichte sind in den von ihnen zu entscheidenden Verfahren zutreffend davon ausgegangen, daß für die Geltendmachung der Vergütungsansprüche vor der Konfliktkommission bzw. vor dem Kreisgericht keine Fristen festgelegt sind.

Die Durchsetzbarkeit der Ansprüche wird lediglich durch die Verjährungsfrist begrenzt. Die in § 10 Abs. 1 der 1. DB zur NVO — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 11) festgelegte Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche gilt unabhängig davon, ob zwischen dem Werk tätigen und dem seinen Vorschlag nutzenden Betrieb ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht oder nicht.

Sofern allerdings ein Anspruch vor der Konfliktkommission geltend gemacht wurde, gelten für Klagen (Einsprüche) die dafür in der KKO (§ 58) und für Einsprüche (Berufungen) die in der AGO (§ 47) festgelegten Fristen. Bei Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen ist die Möglichkeit gegeben, den Antragsteller von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis zu befreien.

### **Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaften**

8. Die Gerichte haben auch Verfahren wegen Neuererrechtsstreitigkeiten konzentriert durchgeführt, wodurch zu einem großen Teil die Wirksamkeit der Verfahren verstärkt wird. Sie haben weiter, wie das in den arbeitsrechtlichen Verfahren langjährig der Fall ist, die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen bzw. -leitungen ausgebaut. Aus den dem Obersten Gericht übermittelten Entscheidungen und aus Einschätzungen der Bezirksgerichte ergibt sich, daß die Gewerkschaften auch in diesen Verfahren sehr

<sup>\*/</sup> So z. B. Winkler in NJ 1972 S. 615. - D. Red.